

### **Erschwerung beim Vorsteuerabzug bei gemischt-genutzten Gebäuden mit Außenflächen**

Laut eines Beschluss des BFH vom 27.05.2019 wurde die Meinung des Finanzamts hinsichtlich der Aufteilung von Vorsteuer bei Außenflächen in Verbindung mit einem einheitlichen Flächenschlüssel beschädigt. Demnach ist bei einer Außenfläche, auf der sich neben dem Gebäude PKW-Stellplätze befinden, ein vom Gebäude unabhängig getrennter Aufteilungsschlüssel für die Vorsteuer anzuwenden. Die reine Aufteilung nach Flächenschlüssel unter Einbeziehung des Gebäudes ist hierbei nicht zulässig.

### **Grunderwerbsteuer und Sharedeals**

Zum 01. Januar 2020 werden bei der Veräußerung von Kapitalanteilen, insoweit die Kapitalgesellschaft ein Grundstück besitzt, wesentliche Änderungen greifen. Bisherige Modelle um die Grunderwerbsteuer zu vermeiden, gelten dann nicht mehr so wie bisher. Inwieweit eine Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, z.B. im Rahmen von einer Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie geplant wird, sollte dies berücksichtigt werden. Hierbei kann der Zeitpunkt der Übertragung von Bedeutung sein.

### **Rückführung von Trustvermögen an den Errichter**

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist bei der Rückführung im Rahmen einer Auflösung eines Trust der Erwerb des Trustvermögens durch den Errichter gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 ErbStG Erbschafts- und Schenkungssteuerpflichtig.

Joachim Schramm

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Vorsitzender der Steuerpolitische Kommission Die Familienunternehmer, Berlin